



Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde Papenburg  
 Gemarkung Papenburg  
 Flur 36 Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S.187)

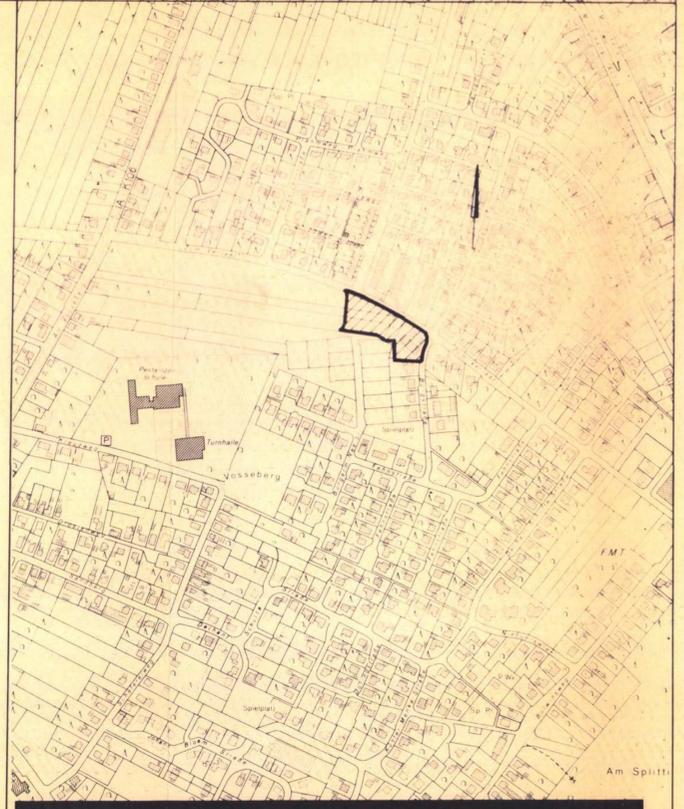
Antragbuch Nr. A 8/93

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.12.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 27.04.93



Katasteramt Meppen  
 Außenstelle Papenburg  
 Leitender Vermessungsdirektor



Übersichtskarte zum Bebauungsplan  
 Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers  
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.03.90 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 **„Westlich Splitting“** beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 03.04.90 durchgeführt.

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor



Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 36 Maßstab 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsrecht erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
 am: 03.05.93

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.12.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 03.05.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
 Stadtplanungsamt  
 Papenburg, den 03.05.93  
 Stadtbauamt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.92 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.92 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.12.92 bis 29.01.93 eine Dauer von 30 Tagen öffentlich ausliegen können.

Papenburg, den 03.05.93

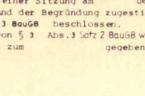
Dr. Schenk  
 Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 dem vereinfachten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. 15.06.93 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.07.93 gegeben.

Papenburg, den 03.05.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Papenburg hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.04.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 03.05.93

H. Hovchm  
 Bürgermeister



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 15. Juni 1993 Az.: 65-610-504-21 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 15. Juni 1993

Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 In Vertretung



Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 15. Juni 1993 aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung zugestimmt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 15. Juni 1993 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgegeben.

Papenburg, den 17.08.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.07.93 bekannt gemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.7.1993 in Kraft getreten.

Papenburg, den 17.08.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 17.08.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 8 Abs. 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 17.08.93

Dr. Schenk  
 Stadtdirektor



Planzeichenerklärung	
Planz. VO v. 18.12.90/BauNVO v. 15.09.77 in der Neufassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132)	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB	WA Allgemeines Wohngebiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB	GRZ Grundflächenzahl
	GFZ Geschossflächenzahl
	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
BAUWEISE BAUGRENZE § 9(1)2 BauGB	O offene Bauweise
	▲ nur Hausgruppen zulässig
	— Baugrenze
VERKEHRSPFLÄCHEN § 9(1)11 BauGB	■ Straßenverkehrsfläche
	— Straßenbegrenzungslinie
SONSTIGE PLANZEICHEN	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
—	Sichtdreieck
—	Hinweis: Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände 0,80m über OK + Straße

Präambel:  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50 ff) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (NGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (NGVBl. S. 295) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (NGVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 23/6 Änderung „Westlich Splitting“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden Gestaltungsmaßnahmen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 03.05.93

H. Hovchm  
 Bürgermeister



- Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB
- Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen. Die Stadt Papenburg kann ausnahmsweise eine Abweichung bis zu 0,50 m zulassen (§ 31 (1) BauGB).
  - Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg eine Ausnahme um + 1 Geschosß zulassen, wenn sich dieses Geschosß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

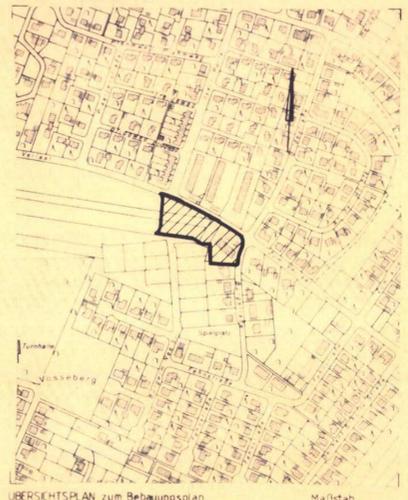
Örtliche Bauvorschrift über d. Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

- In allgemeinen Wohngebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Anbauten bis zu einer Größe von 30 qm Grundfläche sowie untergeordnete Nebenanlagen und Garagen.



STADT PAPENBURG  
 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 „WESTLICH SPLITTING“ mit baugestalterischen Festsetzungen

1. Ausfertigung (Urschrift)



ÜBERSICHTSKARTE zum Bebauungsplan  
 Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers  
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 15.12.92	GEZ.: PIEPER
PLANNUMMER: 23/23	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK